



Vereinbarung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Sachverständige_r

Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“

Höninger Weg 104,

50969 Köln

(Verein)

schließt mit

(Name)

(Bezeichnung)

(Straße)

(Ort)

(ehrenamtlich Tätige_r)

folgende Engagementvereinbarung:

§ 1 – Inhalt

Die/der ehrenamtlich Tätige steht dem Verein ab dem für die Begleitung der Stadt/ Gemeinde zur Verfügung. Sie/ Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

Aufgaben des/der Sachverständigen sind:

- Fachliche und strategische Begleitung der Kommune bei zwei bis drei Terminen pro Jahr vor Ort zusammen mit weiteren Sachverständigen im Team, d.h. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen mit Vertretern der Kommune einschließlich kurzer schriftlicher Nachbereitung,
- Prüfung des vorgelegten Aktionsplans und Vergabe eines Votums zusammen mit den anderen Sachverständigen des Teams an den Vereinsvorstand „Kinderfreundliche Kommunen“,
- Übergabe des Siegels an die Kommune (bei Verlängerungsphase bitte streichen)
- Zuarbeit zu Aktionsplänen, Zwischen- und Endberichten im Zuge der dreijährigen Umsetzungsphase des Vorhabens in Abstimmung mit den anderen Sachverständigen und dem Verein,
- Teilnahme an Abstimmungsterminen mit dem Verein zur Vorgehensweise sowie zu Kriterien der Bewertung und Evaluation.

Diese Vereinbarung begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 – Abstimmung und Einsatzzeit

Damit die Arbeit der/des Sachverständigen gut umgesetzt werden kann, ist eine gegenseitige enge Abstimmung notwendig. Daher benennt der Verein eine Person, mit der die/der ehrenamtlich Tätige seine/ihre Arbeit abstimmen kann.

Die Einsatzzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Sie sollte jedoch im Rahmen von insgesamt 60 Stunden jährlich bleiben, inklusive Treffen, Vor- und Nachbereitung.

§ 3 – Aufhebung, Kündigung, Widerruf

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Die/ Der ehrenamtlich Tätige kann die Vereinbarung jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Auftraggeber kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen.

§ 4 – Haftung der/des ehrenamtlich Tätigen

Die/der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur für Vorsatz. Der Verein verpflichtet sich, zur Deckung eventueller Schäden, welche die/der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen.

§ 5 – Unfälle und Schäden der/des ehrenamtlich Tätigen

Der Verein haftet der ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser in Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Vereins oder durch Zufall entstehen. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 – Aufwendungsersatz

Die/der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die nach Abstimmung mit dem Verein im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können, insbesondere Kosten für Fahrt- und Unterkunftskosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sind mit dem Honorar abgegolten.

Die/der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf eine pauschale, jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **500,00 Euro brutto (steuerfrei)**. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungslegung jeweils zum Jahresende.

Die Aufwandsentschädigung ist zu überweisen an

Bank:

BIC Bankleitzahl:

IBAN Kontonummer:

§ 7 – Datenschutz und Stillschweigen

Die/der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, über ihr/ihm im Laufe ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Unterlagen, die der/die ehrenamtlich Tätige im Rahmen der freien Mitarbeit erhalten hat, sind von ihr/ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Nach Beendigung der Tätigkeit, für die die/der ehrenamtlich Tätige sie benötigt hat, sind die Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

Berlin, Datum _____ Ort, Datum _____,

Dominik Bär
Geschäftsführer

(Name)